



Gemeindeamt Gallizien

A-9132 Gallizien 27, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
Telefon (0 42 21) 22 20, Telefax (0 42 21) 25 5 53
E-Mail Adresse: gallizien@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien, vom 16.07.2015, Zahl 1097/003-2/2015,
mit der eine

Geschäftsordnung

erlassen wird

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt
in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

- (1) Zu Beginn der Sitzung - bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann - hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.
- (2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.
- (4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2

Schluss der Debatte

- (1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.
- (2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorge-merkten Rednern das Wort zu erteilen.
- (3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

§ 3

Unterbrechung der Sitzung

Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

§ 4

Anträge zur Geschäftsbehandlung

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungs-verfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand und im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.

(2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen.

(4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:

- Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
- Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
- Anträge auf Vertagung
- Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
- Anträge auf Schluss der Debatte
- Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
- Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
- Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
- Anträge auf Verlesung einer Anfrage
- Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

usw.

§ 5

Abstimmung und Beschlussfassung

(1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt.

Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.

(3) Die Vornahme einer Gegenprobe ist unzulässig.¹

(4) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.

(5) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss solange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

§ 6

Selbständige Anträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.

(2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist solange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

¹ Bei Bedarf übernehmen, sonst streichen

§ 7 Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind - ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung - zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben € 100.000,- nicht übersteigen.

Erläuterung:

Demnach fallen unter diese Übertragungsermächtigung nichtbehördliche Aufgaben (Privatwirtschafts-verwaltung), welche in der vom Gemeinderat festgelegten Betragsgrenze ihre Deckung finden, z. B.

- *Vergabe von Wohnungen und Abschluss von Mietverträgen*
- *Abschluss von Bestandsverträgen – mit Ausnahme von Jagdpachtverträgen*
- *Gewährung von Beiträgen und Subventionen*
- *Vergabe von Lieferungen und Leistungen*

Sie sind keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung!

§ 8 Niederschrift

(1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.

(2) Zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift wird die Tonbandaufnahme gestattet.

(3) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.

(4) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.

(5) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

§ 9

Pflichten des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

§ 10

Ehrenbürgerschaft

Für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft an verdienstvolle Persönlichkeiten gelten die Richtlinien der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

§11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 21.12.2006, Zahl 1097/003-2/2006, außer Kraft.

Anlage 1



Der Bürgermeister:

Hannes Mak

Angeschlagen am: 16/07/2015

Abgenommen am: 31/07/2015

Anlage 1

zur V E R O R D N U N G des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 16.07.2015, Zahl 1097/003-2/2015

Ehrung durch Verleihung der Ehrenbürgerschaft

(1) Die Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Gallizien ist die höchste Auszeichnung, die von ihr vergeben werden kann.

(2) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt durch Ernennung der jeweiligen Person zum Ehrenbürger mittels Beschluss des Gemeinderates. Die Ernennung zum Ehrenbürger bedarf im Sinne des § 16 Abs 4 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl Nr. 66/1998 idgF der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

(3) Die Antragstellung auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft an verdienstvolle Persönlichkeiten obliegt den Mitgliedern des Gemeinderates.

(4) Für die Ernennung zu Ehrenbürgern kommen nur Personen in Betracht, die sich durch ihr Wirken in politischer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder humanitärer Hinsicht besondere Verdienste um die Gemeinde Gallizien erworben haben oder herausragende Leistungen für das Ansehen der Gemeinde oder zum Wohle ihrer Bevölkerung erbracht haben.

(5) Die durch die Verleihung der Ehrenbürgerschaft anfallenden Kosten, einschließlich jene des Festaktes, sind von der Gemeinde Gallizien zu tragen. Der jeweilige Finanzreferent hat für die notwendigen haushaltsrechtlichen Vorkehrungen besorgt zu sein.

(6) Auf die Verleihung der Ehrenbürgerschaft besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Je Kalenderjahr wird vom Gemeinderat die Ehrenbürgerschaft maximal an eine besonders auszuzeichnende Person verliehen.

(8) Über die verliehenen Auszeichnungen hat der Bürgermeister ein Verzeichnis zu führen.

Ausnahmen

(1) Bei der Ernennung zu Ehrenbürgern sind Personen nachrangig zu berücksichtigen, die aus gleichem Anlass bereits mit einer Auszeichnung einer anderen Gemeinde, des Landes Kärnten, eines anderen Bundeslandes oder des Bundes geehrt wurden.

(2) Weiters sind von der Ernennung Personen ausgeschlossen, die

a. vom Wahlrecht nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung ausgeschlossen sind

b. durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurden, es sei denn, die Verurteilung liegt bereits mehr als zehn Jahre zurück

c. ihnen zuteil gewordene Ehrungen, Auszeichnungen und sonstige Würdigungen, sei es von einer Gemeinde, dem Land Kärnten, einem anderen Bundesland oder des Bundes öffentlich abgelehnt haben

d. durch öffentliche Äußerungen zu erkennen gegeben haben, sich nicht zu den Grundsätzen der Demokratie, insbesondere der Staatsform der Republik Österreich zu bekennen

e. sich aktiv zu einer ist Österreich verbotenen politischen Partei bekennen oder bekannt haben.

Sichtbare Ehrenbekundung

(1) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Gallizien mittels Beschluss des Gemeinderates ist eine Verleihungsurkunde auszufertigen.

(2) Als nach außen sichtbares Zeichen der verliehenen Ehrenbürgerschaft ist der ausgezeichneten Person ein Ehrenring in Gold mit dem eingearbeiteten Gemeindewappen zu übergeben und Ehrennadel.

Feierlicher Verleihungsakt

(1) Dem mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft Gemeinde Gallizien Ausgezeichneten sind die Verleihungsurkunde samt Ehrenring und Ehrennadel im Rahmen eines Festaktes auszuhändigen. Zum Festakt sind die Mitglieder des Gemeinderates einzuladen. Diese sind verpflichtet, zum Festakt rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Gemeinderates hat am Festakt an seiner Stelle das in Betracht kommende Ersatzmitglied teilzunehmen.

(2) Die mit der Ehrenbürgerschaft ausgezeichnete Person muss beim feierlichen Verleihungsakt persönlich anwesend sein.

(3) Die Ausrichtung und Gestaltung des Verleihungsaktes obliegt dem Bürgermeister, wobei auf die Wünsche des zu Ehrenden Bedacht zu nehmen ist.

Er hat jedenfalls in einer Laudatio die Begründung für die vom Gemeinderat verliehene Auszeichnung darzulegen. Den Sprechern der im Gemeinderat vertretenen Parteien ist auf Wunsch die Möglichkeit einer kurzen Ansprache und Gratulationsbekundung einzuräumen. Auf Wunsch der ausgezeichneten Person sind auch weitere Redner, zum Beispiel solche aus seinem Freundeskreis, zuzulassen.

(4) Die Verleihung sonstiger Auszeichnungen und/oder Ehrungen im Rahmen des Festaktes ist zulässig.

Rechte der ausgezeichneten Personen

(1) Als Ehrenbürger ausgezeichnete Personen sind berechtigt, sich als Ehrenbürger der Gemeinde Gallizien zu bezeichnen. Sie sind weiters berechtigt, den Ehrenring und Ehrennadel zu tragen und sich als dessen Träger zu bezeichnen.

Andere Vorrechte sind mit der Auszeichnung als Ehrenbürger nicht verbunden.

(2) Die Verleihungsurkunde und der Ehrenring gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über; sie dürfen zu Lebzeiten nicht an andere Personen weitergegeben werden. Nach dem Tode des Ausgezeichneten besteht keine Rückgabepflicht. Erben dürfen die verliehene Auszeichnung aber nicht tragen oder sich als deren Träger bezeichnen.

(3) Einem verstorbenen Ehrenbürger ist seitens der Gemeindevertretung die letzte Ehre im selben Ausmaß wie einem verstorbenen aktiven Mitglied des Gemeinderates zu erweisen.

Widerruf der Ehrenbürgerschaft

(1) Der Gemeinderat hat die Verleihung von Auszeichnungen zu widerrufen, wenn sich die ausgezeichnete Person der Auszeichnung als unwürdig erweist. Zutreffendenfalls stellt der Widerruf einen konstitutiven Bescheid des Gemeinderates dar.

(2) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft gilt im Sinne des § 16 Abs 3 der K-AGO (unmittelbar von Gesetzes wegen) als widerrufen, wenn die ausgezeichnete Person wegen einer strafbaren Handlung, die nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung den Ausschluss vom Wahlrecht zur Folge hat, rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Bei Widerruf der Ehrenbürgerschaft besteht die Rückgabepflicht bezüglich Ehrenurkunde, Ehrenring und Ehrennadel

